

Geschäftsreglement der Einbürgerungskommission der Stadt Kreuzlingen

24. Januar 2019

inkl. Nachträge per 3. Juli 2025

Dokumentinformationen

Geschäftsreglement der Einbürgerungskommission der Stadt Kreuzlingen
vom 24. Januar 2019

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am 24. Januar 2019

Vom Stadtrat am 30. April 2019 auf den 1. Mai 2019 in Kraft gesetzt

1. Revision

Vom Gemeinderat genehmigt am 3. Juli 2025

Vom Stadtrat am 21. Oktober 2025 auf den 1. November 2025 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Vize-Präsidium	1
	Art. 3 Sitzungsrhythmus	1
	Art. 4 Kammern	1
	Art. 5 Sekretariat	1
	Art. 6 Sitzungseinladung	2
	Art. 7 Abstimmung	2
	Art. 8 Protokoll	2
	Art. 9 Aktenaufbewahrung	3
2	Verfahren	3
	Art. 10 Allgemein	3
	Art. 11 Beschlüsse der Kommission	3
	Art. 12 Liste der ständigen Praxis	3
	Art. 13 Ausserordentliche Gebühren	4
3	Schlussbestimmungen	4
	Art. 14 Inkraftsetzung	4

Gestützt auf Art. 22 des Reglements für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen vom 24. Januar 2019 genehmigt¹ der Gemeinderat folgendes Geschäftsreglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck	Die Einbürgerungskommission (EBK) organisiert ihren Geschäftsablauf im Rahmen dieses Geschäftsreglements selbst.
Art. 2 Vize-Präsidium	<ol style="list-style-type: none">1 Die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten erfolgt durch die EBK.2 Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei Verhinderung oder Ausstand.
Art. 3 Sitzungsrhythmus	<ol style="list-style-type: none">1 Die jährlichen Sitzungstermine werden durch die Stadtkanzlei nach Rücksprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegt.2 Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Bedarf ausserordentliche Sitzungen einberufen.
Art. 4 Kammern	<ol style="list-style-type: none">1 Bei Bedarf kann die Arbeit auf bis zu drei Kammern aufgeteilt werden. Darüber entscheidet die gesamte EBK.2 Die Kammern arbeiten nach den gleichen Grundsätzen wie die gesamte EBK.3 Die Kammern bestehen in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern der EBK. In Ausnahmefällen kann die Anzahl auf zwei Mitglieder reduziert werden. Die EBK entscheidet, wer den Vorsitz in den einzelnen Kammern ausübt.²4 Beschlüsse werden stets durch die EBK gefasst.³
Art. 5 Sekretariat	<ol style="list-style-type: none">1 Das Sekretariat der EBK wird durch die Stadtkanzlei geführt.2 Das Sekretariat führt das Protokoll. An den Sitzungen hat das Sekretariat beratende Stimme.

¹ Fassung gemäss Teilrevision vom 3. Juli 2025, in Kraft gesetzt auf den 1. November 2025

² Fassung gemäss Teilrevision vom 3. Juli 2025, in Kraft gesetzt auf den 1. November 2025

³ Fassung gemäss Teilrevision vom 3. Juli 2025, in Kraft gesetzt auf den 1. November 2025

	3	Die Administration der Gesuche, der Schriftverkehr sowie der Kontakt zwischen Gesuchstellerin oder Gesuchsteller und der EBK erfolgt durch das Sekretariat.
	4	<i>aufgehoben</i> ⁴
Art. 6 Sitzungseinladung	1	Die Einladung mit den Traktanden wird vom Sekretariat in Absprache ⁵ mit der Präsidentin oder dem Präsidenten erstellt.
	2	Die Einladung mit den Traktanden und den Einbürgerungsdossiers wird den Mitgliedern und Suppleantinnen bzw. Suppleanten der EBK mindestens zehn Tage vor der betreffenden Sitzung zugestellt.
Art. 7 Abstimmung ⁶	1	Die Mitglieder der EBK sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Eine Stimmenthaltung ist nur bei der Protokollgenehmigung möglich. Die EBK ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder oder Suppleantinnen und Suppleanten anwesend sind.
	2	Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten als Stichentscheid.
	3	Die Mitglieder der EBK haben gemäss Art. 19 des Geschäftsreglements des Gemeinderats in den Ausstand zu treten.
	4	In dringenden Fällen kann der Beschluss schriftlich oder elektronisch auf dem Zirkulationsweg erfolgen, es sei denn, ein Mitglied fordert schriftlich oder elektronisch innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Zirkulationsantrags die mündliche Beratung in einer Sitzung.
	5	Der Zirkulationsbeschluss ist gültig, wenn mindestens fünf Mitglieder innerhalb der festgesetzten Frist übereinstimmen.
Art. 8 Protokoll		Das Sitzungsprotokoll muss mindestens enthalten: Beschlüsse, Anträge und Befragungen sowie Diskussionen als sinngemässen Zusammenfassung.

⁴ Aufgehoben gemäss Teilrevision vom 03.07.2025, in Kraft gesetzt auf den 01.11.2025

⁵ Fassung gemäss Teilrevision vom 03.07.2025, in Kraft gesetzt auf den 01.11.2025

⁶ Fassung gemäss Teilrevision vom 03.07.2025, in Kraft gesetzt auf den 01.11.2025

Art. 9 Aktenauf- bewahrung	Die Einbürgerungsdossiers sind von den Mitgliedern der EBK nach Abschluss des Verfahrens an das Sekretariat zur Vernichtung zu übergeben. Die Originaldossiers sind im Archiv der Stadt Kreuzlingen dauernd aufzubewahren.
2 Verfahren	
Art. 10 Allgemein ⁷	<p>1 Die EBK leitet das Verfahren wie im Einbürgerungsreglement (Art. 12 ff.) vorgesehen.</p> <hr/> <p>2 <i>aufgehoben</i></p> <hr/> <p>3 <i>aufgehoben</i></p> <hr/> <p>4 <i>aufgehoben</i></p> <hr/> <p>5 <i>aufgehoben</i></p> <hr/> <p>6 <i>aufgehoben</i></p> <hr/> <p>7 <i>aufgehoben</i></p> <hr/> <p>8 <i>aufgehoben</i></p> <hr/> <p>9 <i>aufgehoben</i></p> <hr/> <p>10 <i>aufgehoben</i></p>
Art. 11 Beschlüsse der Kommission	<p>1 Sämtliche Beschlüsse der EBK werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und das Sekretariat unterzeichnet.</p> <hr/> <p>2 Die Präsidentin oder der Präsident unterzeichnet die schriftlichen Informationen an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller.⁸</p> <hr/> <p>3 Der Stadtrat wird durch das Protokoll über die Beschlüsse der EBK informiert.</p>
Art. 12 Liste der ständigen Praxis	<p>1 Die EBK führt eine Liste der ständigen Praxis, die eine einheitliche Handhabung von Fällen und Anwendung von Kriterien gewährleisten soll. Darin wird festgehalten, wie die EBK in einzelnen Fragen entschieden hat. Insbesondere sind in der Liste die Gründe aufzuführen, wonach die Eignungsvo-raussetzungen als nicht gegeben betrachtet werden.</p>

⁷ Fassung gemäss Teilrevision vom 03.07.2025, in Kraft gesetzt auf den 01.11.2025

⁸ Fassung gemäss Teilrevision vom 03.07.2025, in Kraft gesetzt auf den 01.11.2025

	2	Die Liste wird aufgrund der getroffenen Beschlüsse der EBK sowie allfälliger Entscheide von Rechtsmittelinstanzen laufend ergänzt und erweitert.
	3	Die Liste der ständigen Praxis ist so zu führen, dass sie keine direkten Rückschlüsse auf die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zulässt.
Art. 13 Ausserordentliche Gebühren	Die Kriterien, die zur Erhöhung der ordentlichen Gebührensätze führen, werden in der Liste der ständigen Praxis festgehalten.	
3	Schlussbestimmungen	
Art. 14 Inkraftsetzung	Dieses Geschäftsreglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.	
